

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft

2018/813

vom 18. Dezember 2018

1. Ausgangslage

Bund und Kantone haben sich zum Ziel gesetzt, dass mindestens 95 % der 25-Jährigen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen. Dieser ist heute Voraussetzung, um auf dem Arbeitsmarkt eine Chance zu haben, und der Grundstein für die berufliche Weiterentwicklung. Ein Abschluss auf Sekundarstufe II kann ein eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine Berufsmatur, eine Fachmaturität oder eine gymnasiale Matur sein. Der Übertritt von der Sekundarstufe I in die nachobligatorische Bildung auf der Sekundarstufe II ist dabei eine kritische Stelle in der Bildungslaufbahn. Hier übernehmen die Brückenangebote, die als Verbindung zwischen den beiden Bildungsstufen funktionieren, eine wichtige Aufgabe.

Brückenangebote gibt es seit rund 20 Jahren. In dieser Zeit haben sich sowohl das Bildungssystem als auch die Herausforderungen beim Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II verändert. Durch die Bildungsharmonisierung wurde auf der Sekundarstufe I der Fokus verstärkt auf die Laufbahnorientierung gelegt, dadurch sind Direktanschlüsse vermehrt möglich. Das neue Berufsbildungsgesetz hat zudem zu einem Ausbau der Durchlässigkeit geführt; das heisst, die Möglichkeiten, ein Bildungsziel zu erreichen, sind vielfältiger geworden. Gleichzeitig haben sowohl die Heterogenität der Jugendlichen als auch Mehrfachproblematiken zugenommen. Weiter liegt die Abschlussquote auf Sekundarstufe II im Kanton Basel-Landschaft bei 90,7 % und somit deutlich unter dem nationalen Ziel von 95 %; im kantonalen Vergleich ist dies Platz 23. Diesen Veränderungen und Herausforderungen soll mit der Neupositionierung der Brückenangebote Rechnung getragen werden.

Durch die Neuorganisation der Brückenangebote wird gegenwärtig bei einem intakten Lehrstellenmarkt mit einer Minder-Aufwendung gegenüber 2017 um total ca. CHF 4,8 Mio. pro Jahr gerechnet.

Die vorliegende Vorlage betreffend der Neupositionierung der Brückenangebote und die Vorlage [2018/810](#) «Überführung der BerufsWegBereitigung (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019» sind zur Sicherung des Übergangs von der Volksschule in die berufliche Ausbildung miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt. Mit der zukünftig einfacheren und besser koordinierten Zusammenarbeit zwischen Brückenangeboten, Sekundarschulen, Zentrum Berufsintegration, BWB und Case Management Berufsbildung und durch die verbesserte inhaltliche Abstimmung zwischen den Angeboten kann der Übergang zielorientiert und gut begleitet werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 18. Oktober 2018 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, Doris Fellenstein, Leiterin Berufsschulen, Mittelschulen und Hochschulen, Beatrice Leder-

gerber, Leiterin Berufsintegration, und Heinz Mohler, Hauptabteilungsleiter Berufsbildung und Berufsberatung, beraten.

Die Beratung wurde in der Sitzung vom 1. November 2018 in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Beatrice Ledergerber und Heinz Mohler abgeschlossen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission äusserte sich grundsätzlich befürwortend zur Neupositionierung der Brückenangebote. Offene Fragen gab es in Bezug auf die Organisation und Ausgestaltung der Angebote und insbesondere auf die geplante Überführung der BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot.

– Fokus auf schulisch schwächere Lernende

Während bislang zwei Drittel der Lernenden, die ein Brückenangebot besuchten, schulisch stärkere Lernende waren, soll künftig der Fokus auf schulisch schwächeren Jugendlichen liegen, erklärte die Verwaltung. Denn Lernende mit Schwierigkeit kämen im heutigen System oftmals erst gar nicht in die Brückenangebote, da sie die vorausgesetzten Noten nicht mitbringen. Neu soll die Aufnahme deshalb nicht mehr aufgrund von Noten, sondern aufgrund der Tatsache, dass die Jugendlichen nachweislich keine Anschlusslösung gefunden haben und daher ein Brückenangebot brauchen, erfolgen.

Die Kommission war sich darüber einig, dass die stärkere Fokussierung auf schulisch schwächere Lernende sinnvoll sei. Die Frage tauchte auf, wie bei der Zuteilung der Jugendlichen vorgegangen werde und wie das Angebot der Brückenangebote aussehe. Brückenangebote werden als Förderangebote verstanden, die individuell ausgerichtet sind und den Jugendlichen dort eine Hilfestellung bieten, wo sie diese nötig haben, wurde seitens der Verwaltung erläutert. Dazu soll es drei Profile geben: schulisch, kombiniert, integrativ. Das pädagogische Konzept sieht vor, dass es zu Beginn eine Standortbestimmung gibt. Gemeinsam mit den Jugendlichen wird geschaut, wie ein realistisches Ziel aussehen könnte und was zum Erreichen des Ziels benötigt wird.

Ein Kommissionmitglied wollte wissen, wie der Kontakt zur Wirtschaft beim Absolvieren der Brückenangebote aussehe. Dieser sei wichtig, damit sich die Jugendlichen auch tatsächlich realistische Ziele stecken können; die Kooperation mit der Wirtschaft solle im neuen Zentrum für Brückenangebote verstärkt werden, erklärte die Verwaltung. Das System soll gemeinsam mit der Wirtschaft aufgebaut werden.

Auch die Rolle der IV wurde thematisiert. Aus der Kommission wurde gefragt, inwiefern auch die IV involviert sei. Auf Sekundarstufe I würden teilweise schon Abklärungen mit der IV gemacht, so die Antwort. Je nach Schule würde dies aber anders gehandhabt. Bei der Anmeldung zu den Brückenangeboten werde die IV-Situation nun durch die Koordinationsstelle zum Wohl der Jugendlichen nochmals neu und einheitlich angeschaut. Mit der IV müssen individuelle und gute Lösungen gefunden werden, beispielsweise ein Jugendförderkurs anstelle eines regulären Brückenangebots. Die Brückenangebote sind subsidiär zur IV. Für Schülerinnen und Schüler, die in einer schwachen Ausgangslage sind, werden zudem auch sehr niederschwellige Plätze angeboten werden.

– Reduktion der Standorte und Leistungserbringer

Die Kommission äusserte sich positiv zur geplanten Reduktion der Standorte und der Leistungserbringer im Rahmen der Neupositionierung der Brückenangebote. Geplant ist, dass es nur noch einen Leistungserbringer geben soll. Dazu vergibt der Kanton Basel-Landschaft einen Leistungsauftrag an den Kaufmännischen Verband BL zur Führung der Brückenangebote BL. Das KV BL leitet bereits heute verschiedene dieser Angebote und bringt die nötige Erfahrung mit.

Zum geplanten Schulstandort: Das Brückenangebot soll zunächst in Muttenz am Standort der BVS 2 angeboten werden. Langfristig (Zeithorizont 2028/2029) soll sich das Zentrum Brückenangebote in Muttenz auf dem Polyfeld 2 und somit in der Nähe der gewerblich-industriellen Berufsfachschulen befinden. So kann ein idealer Synergiegewinn erreicht werden, auch was die Räumlichkeiten wie Werkstätten etc. betrifft.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, was mit den Brückenangeboten an der Landwirtschaftlichen Schule Ebenrain in Sissach durch die Reduktion der Anzahl Standorte und der Leistungserbringer passiere. Dies müsse gemeinsam mit anderen Umsetzungsfragen geprüft werden, lautete die Antwort. Die Brückenangebote am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain seien ein Spezialfall, da sie nicht über das Bildungsgesetz, sondern über das Landwirtschaftsgesetz geregelt seien. Gleichzeitig sind die dortigen Angebote genau auf diejenige Zielgruppe ausgerichtet, die in Zukunft durch die Brückenangebote gestärkt werden soll.

– *Überführung BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot und Möglichkeit eines zweiten Jahres*

Anlass zu grösseren Diskussionen gab einzig die Überführung der BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot. Während einige Kommissionsmitglieder betonten, die heutige BVS 2 sei zwar eine sehr gute Sache, das neue, individualisierte System aber noch viel besser, äusserten sich andere Kommissionmitglieder skeptisch. Die Kritik wurde laut, die BVS 2 sei in einer Volksabstimmung deutlich bestätigt worden. Nun wolle man sie trotzdem abschaffen.

In der damaligen Abstimmung sei es rein um die BVS 2 und nicht um die Brückenangebote im Gesamtkontext gegangen, wendete die Verwaltung ein. Nun, da das Gesamtkonzept überarbeitet wurde, präsentiere sich eine völlig andere Situation. Die BVS 2 diene ursprünglich zur Überbrückung der Zeit bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs, das für den Eintritt in gewisse Berufe, beispielsweise ins Gesundheitswesen, vorgeschrieben war. Seit der Einführung des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes bestehen solche Alterseinschränkungen nicht mehr. Man müsse auch davon wegkommen, die BVS 2 als «Upgrade-Schule» zu betrachten, denn die dort erbrachten Leistungen werden in keiner anschliessenden Ausbildung angerechnet. Die Mehrheit der Abgängerinnen und Abgänger der BVS 2 gehen heute weiter in eine Berufsbildung oder eine weiterführende Schule, dorthin würden aber auch andere, sinnvollere Wege als die BVS 2 führen.

Von mehreren Seiten wurde eingewendet, dass es immer noch Berufe gebe, deren Ausbildung oftmals nicht direkt nach Abschluss der Sekundarstufe II begonnen werden kann. Einer der Gründe dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler beim Austritt aus der Volksschule immer jünger werden. So bringe beispielsweise ein 14-Jähriger für viele handwerkliche Berufe noch nicht die nötigen körperlichen Voraussetzungen mit oder sei aus Sicht der Lehrbetriebe noch zu jung für einen Beruf im Bereich des Sozialen oder des Gesundheitswesens. Dies kann dazu führen, dass zwar ein Lehrvertrag vorhanden ist, die Lehrstelle aber erst mit zwei Jahren Verzögerung angetreten werden kann. Was passiert mit diesen Jugendlichen, wenn es nur noch einjährige Brückenangebote gibt?

Auch hier, so die Antwort der Verwaltung, würden individuelle Lösungen gesucht. Man müsse gemeinsam mit den Jugendlichen anschauen, was die einzelne Person braucht, um ihr Ziel nachhaltig zu erreichen. Dies sei der Kernauftrag der Brückenangebote. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler noch zu jung ist, um die gewünschte Lehrstelle anzutreten, gibt es beispielsweise die Möglichkeit einer Vorlehre oder eines Austauschjahrs in Delémont. Für schulisch stärkere Lernende können auch die Fachmaturitätsschule (FMS) oder die Wirtschaftsmittelschule (WMS) eine Option sein. Diese Schulen oder auch eine Vorlehre brächten den Jugendlichen im Gegensatz zur BVS 2 einen Mehrwert. Durch den Praxisgewinn in der Vorlehre könne zum Beispiel, je nach Fähigkeiten der Lernenden, später eine Berufsmaturität parallel zur Lehre absolviert werden. Aus der Kommission kam die Nachfrage, von wem die Einzelfälle angeschaut würden und wer gemeinsam mit den Jugendlichen geeignete Lösungen suche. Dies geschehe in Zusammenarbeit mit den Sekundarschulen; die berufliche Orientierung auf Sekundarstufe I sei dafür da, solche Fälle den Schulleitungen zu melden. Diese nehmen dann Kontakt mit der Koordinationsstelle Brückenangebote auf.

Um die Möglichkeit eines zweiten Brückenangebots bei Bedarf deutlicher herauszustreichen, kam seitens der Verwaltung der Vorschlag, in § 30b Absatz 2 folgende Änderung vorzunehmen:

² Ein Brückenangebot dauert **in der Regel** grundsätzlich 1 Jahr. Angebote für fremdsprachige Lernende können bis zu 2 Jahren dauern.

Die Änderung wurde mit 10:1 Stimmen gutgeheissen.

In der Folge stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, auch in § 30b Absatz 3 die analoge Änderung vorzunehmen:

³ Es kann **in der Regel** grundsätzlich nur 1 Brückenangebot besucht werden. In begründeten Fällen kann ein 2. Brückenangebot bewilligt werden.

Die Kommission stimmte diesem Änderungsantrag geschlossen zu.

Weiter wurde geklärt, dass auch für fremdsprachige Jugendliche, für welche ein Brückenangebot aufgrund des Spracherwerbs in der Regel zwei Jahre dauert und aufbauend ist, die Möglichkeit eines zweiten Brückenangebots, sprich eines dritten Jahres grundsätzlich möglich sei.

– *Kooperation mit Basel-Stadt*

Im Rahmen der weiteren Kommissionsberatung wurde auch die Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt thematisiert. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, wie die Zusammenarbeit der beiden Kantone bei den Brückenangeboten aussehe.

Das Zentrum Brückenangebote sei ein basellandschaftliches Zentrum und kein gemeinsames Angebot. Die Neupositionierung der Brückenangebote sei in einem gemeinsamen Prozess entwickelt worden. Die beiden Kantone werden in Zukunft die gleiche Brückenangebotsstruktur aufweisen und nach dem gleichen pädagogischen Modell arbeiten. Viele andere Kantone hätten zudem ihr System schon länger in der Art umgestellt, dass durch die Brückenangebote vorwiegend diejenigen gefördert werden sollen, die nach der Volksschule keine Anschlusslösung haben. Auch im Kanton Basel-Stadt habe der Schulentwicklungsprozess bereits begonnen. Bis anhin war die Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bei den Brückenangeboten in einem Staatsvertrag geregelt, dieser greife nun nicht mehr und soll durch einen Kooperationsvertrag ersetzt werden. Synergien sollen dabei weiterhin genutzt werden und gegenseitige Zuweisungen bei Bedarf ermöglicht werden. Weiter soll auch die Zusammenarbeit geregelt werden, falls in Zukunft, beispielsweise aufgrund gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen, neue Angebote notwendig sein sollten. Generell seien die Brückenangebote nur beschränkt steuerbar, da sie durch unterschiedliche Faktoren wie durch die Zahl von Direktübertritten, durch Lehrstellenknappheit oder durch neue Zielgruppen etc. beeinflusst werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

18.12.2018 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

betreffend Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Dieses Beschluss untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3^{bis} (geändert)

^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern.

§ 6 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- e. **(geändert)** die Fachmittelschule;
- g. **(geändert)** die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe I;

§ 9 Abs. 1, Abs. 2

¹ Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

- a. **(geändert)** der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule;

² Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:

- a. **(geändert)** die schulpсихologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;

§ 11 Abs. 1

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

- f. **(geändert)** Gymnasium und Fachmittelschule: Richtzahl 24.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

- a. ^{bis} **(neu)** der Brückenangebote;
- b. **(geändert)** der Berufsfachschule;
- c. **(geändert)** der Fachmittelschule;
- d. **(geändert)** des Gymnasiums;

Titel nach § 30 (neu)

2.3a Brückenangebote

§ 30a (neu)

Ziel

¹ Die Brückenangebote unterstützen Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Sekundarstufe I beim Übertritt in die berufliche Grundbildung, wenn diese trotz allen Bemühungen keine Berufsausbildung beginnen oder in eine weiterführende Schule übertreten können.

§ 30b (neu)

Angebot und Dauer

¹ Die Brückenangebote umfassen schulische und duale Angebote für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie, den Gesundheitsbereich und die Hauswirtschaft.

² Ein Brückenangebot dauert in der Regel 1 Jahr. Angebote für fremdsprachige Lernende können bis zu 2 Jahren dauern.

³ Es kann in der Regel nur 1 Brückenangebot besucht werden. In begründeten Fällen kann ein zweites Brückenangebot bewilligt werden.

⁴ Über die Aufnahme und die Verlängerung entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

Titel nach § 36a (geändert)

2.5 Fachmittelschule

§ 37 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 38 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule kann zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

§ 59 Abs. 2

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

- b. **(geändert)** die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;

§ 89 Abs. 1

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- e. **(geändert)** Er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.